

Gemeinde Muggensturm		Beschlussvorschlag		27/23 ÖS			
Amt: Hauptamt		Beratungsfolge		Sitzung am			
		Gemeinderat		08.05.2023			
AZ.:				öffentlich			
Beratungsergebnis:							
Bearbeiter: Daniela Fischer							
Verfasser: Daniela Fischer							
einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvorschlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht

Regenwassermanagement der Gemeinde Muggensturm; Baumaßnahme Regenüberlaufbecken (RÜB) und Regenrückhaltebeckens (RRB) im Bereich

Auf die Beschlussvorlage zur Vergabeentscheidung der Baumaßnahme RRB / RÜB vom 25.07.2022 wird Bezug genommen. Das Büro Wald + Corbe informierte die Verwaltung am 22.12.2022 darüber, dass es neue Erkenntnisse bzgl. des Baugrundes unterhalb der geplanten Regenbecken gibt, die Auswirkungen auf das bisherige statische Konzept der Baugrube haben könnten.

Bisherige Planung:

Die bisherige Planung sieht für die Baugruben einen Spundwandverbau mit einer mittels Mikropfählen rückverankerten Unterwasserbetonsohle vor. Die Unterwasserbetonsohle dichtet hierbei die Baugrube nach unten gegen das Grundwasser ab. Damit deren Schichtdicke begrenzt werden kann, wird die Unterwasserbetonsohle mittels Mikropfählen im Untergrund verankert. Hierbei handelt es sich um ein gängiges Verfahren. Wichtig für die Bemessung der Mikropfähle ist hierbei das im Untergrund anstehende Material. Vom Ingenieurbüro Roth & Partner liegen hierzu zwei Gutachten vor. Im ersten Baugrundgutachten wurde durch Bohrungen bis in eine Tiefe von 9 m kiesig-sandiges Material festgestellt. Im zweiten Gutachten wurde mittels Rammsondierungen der Untergrund erkundet. Aus dem Ergebnis wurde vom IB Roth ebenfalls auf das Vorhandensein von Kies-Sand geschlossen.

Neue Erkenntnisse:

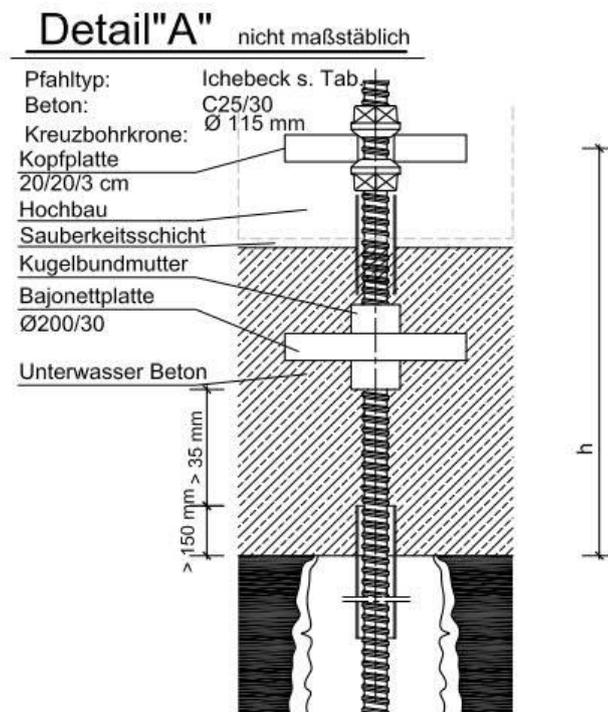
Im Rahmen der Erkundung für einen Tiefbrunnen im Bereich des benachbarten Sportplatzes wurde vom IB Roth & Partner eine Bohrung bis eine Tiefe von 20 m niedergebracht. Hierbei wurde festgestellt, dass in einer Tiefe von ca. 15 m unterhalb der Geländeoberkante eine bindige Schicht vorhanden ist. Das IB Roth & Partner hat Wald + Corbe dieses Ergebnis mitgeteilt und dabei darauf hingewiesen, dass u.U. diese Schicht bis in das Baufeld der Kombibecken reicht. Da eine solche bindige Schicht andere Kennwerte als Kies-Sand aufweist, hat dies wiederum Auswirkungen auf die bisherige Bemessung der Mikropfähle.

Das Büro Wald + Corbe erläuterte anhand einer grafischen Darstellung, dass das gewählte Bohrverfahren die für die Ausschreibung relevanten Rückschlüsse gegeben hat. Die Ergebnisse gaben keinen Anlass, weitere, kostenintensive Bohrungen durchführen zu lassen.

Bei den im direkten Umfeld durchgeführten Baugrunduntersuchungen im Zuge des Bauvorhabens „Haus Sibylla“ im Jahr 2012 und der Sanierung der Malscher Straße im Jahr 2013 mussten nur Aussagen zu oberflächennahen Schichten getroffen werden. So betrug die Erkundungstiefe bei der Baumaßnahme „Sanierung Malscher“ Straße max. 3,00 m. Bei der Baumaßnahme „Haus Sybilla“ max. 2,50 m. Somit beträgt der Unterschied der Erkundungstiefen zwischen den früheren und den aktuellen Maßnahmen über 10,00 m. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass man aus den früheren Baugrundgutachten keine Rückschlüsse auf die nunmehr vermutete bindige Schicht im Bereich der aktuellen Baumaßnahme „Kombibecken“ hätte ziehen können.

Die bereits erstellte Statik der Mikropfähle wurde überprüft und an die neuen Erkenntnisse zum Untergrund angepasst. Die so fortgeschriebene Statik hatte zum Ergebnis, das Teile der

Mikropfähle verlängert werden müssen und einen größeren Durchmesser benötigen. Des Weiteren wurde im Rahmen der Überprüfung das bisherige statische Konzept so fortgeschrieben, dass an die Mikropfähle nicht nur die Unterwasserbetonsole rückverankert, sondern auch die noch herzustellenden Stahlbetonbauwerke dauerhaft rückverankert werden können und so auftriebssicher hergestellt werden können. In der nachfolgenden Abbildung ist diese Konstruktion dargestellt.



Damit entfallen gleichzeitig die bisher in den Positionen 2.4.51 und 2.4.53 beauftragten Leistungen zur Rückverankerung der Bauwerke mittels Edelstahlankern. Vor diesem Hintergrund empfiehlt das Büro Wald + Corbe die angebotene Leistung sachlich anzuerkennen.

Dem Nachtragsangebot liegt eine Kalkulation der verschiedenen Positionen zu Grunde. Das Büro Wald + Corbe hat diese auf Grundlage der Urkalkulation geprüft. Hierbei ergaben sich in den Positionen 9.01.003 bis 9.01.006 Korrekturen auf Grund geänderter Leistungsansätze sowie von rechnerischen Berichtigungen. Insgesamt reduziert sich nach Prüfung die Angebotssumme von 39.744,89 € auf 39.220,38 €.

Nach Prüfung schließt der Nachtrag Nr. 1 mit 39.220,38 €. Da die gleichzeitig die bisher vorgesehenen Positionen 2.4.51 und 2.4.53 zur Rückverankerung der Bauwerke entfallen können, ergeben sich hierdurch gleichzeitig Einsparungen in Höhe von 61.317,48 €. Somit kann die bisherige Auftragssumme beibehalten werden und muss mit der Beauftragung des Nachtrags Nr. 1 nicht erhöht werden.

Für das Einbringen der Mikropfähle werden Spezialbagger benötigt, die mit entsprechender Vorlaufzeit terminiert wurden. Um den Bauzeitenplan einhalten zu können und mögliche Regressforderungen durch Bauzeitverzögerungen zu vermeiden hat die Verwaltung im Vorgriff auf diese Entscheidung die Beauftragung des Nachtrags zugesichert. Über dieses Vorgehen wurde der Gemeinderat in seiner Sitzung am 06.02.2023 informiert. Ein Vertreter des Büros Wald + Corbe wird den Sachverhalt in der Gemeinderatssitzung vortragen.

Haushaltsrechtliche Deckung:

Die Gesamtkosten für die Gesamtmaßnahme inkl. Baunebenkosten lagen bei 5.093.797,87 €. Im Haushalt sind unter der Investitionsmaßnahme 753800500101 für das Jahr 2022 3 Mio €. und für das Jahr 2023 2,2 Mio € (insgesamt 5,2 Mio €.) eingestellt, sodass die Nachtragssumme noch innerhalb des Haushaltsansatz liegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung des Nachtrags Nr. 1 an die ARGE Grötz / Reif in Höhe von 39.220,38 €.

Gemeinde Muggensturm		Beschlussvorschlag		28/23 ÖS			
Amt: Hauptamt		Beratungsfolge		Sitzung am			
		Gemeinderat		08.05.2023			
AZ.:				öffentlich			
Beratungsergebnis:							
Bearbeiter: Susanne Volz							
Verfasser:							
einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvorschlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht

Zuschussantrag des MGV zur Anschaffung einer Übertragungsanlage

Mit Schreiben vom 26.01.2023 informierte uns der MGV darüber, dass als Ersatz für sein 20 Jahre altes Equipment eine neue Übertragungsanlage benötigt wird.

Die neue Übertragungsanlage, die gemäß günstigem Angebot der Firma Thomann GmbH, Burgebrach, ca. € 18.642,90 beträgt, soll bei Veranstaltungen des MGV, wie z.B. beim Pfälzer Weinfest, bei Konzerten oder auch bei Adventsfeiern, Fastnachtsfeier, usw., zum Einsatz kommen. Da diese neue Anlage mit anderen Gerätschaften kompatibel sein wird, besteht, lt. Mitteilung des MGV, auch die Möglichkeit diese Anlage an andere Vereine bei Bedarf zu verleihen.

Den Zuschussantrag des Männergesangvereins wurde dem Kulturausschusses in seiner Sitzung vom 30.03.2023 bereits vorgelegt. Das Gremium sprach sich in dieser Sitzung dafür aus, dass der Antrag für die Neuanschaffung einer Übertragungsanlage für den Männergesangverein dem Gesamtgemeinderat in einer seiner nächsten Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

Lt. unseren Vereinsförderungsrichtlinien sind solche Anschaffungen dieser Art nicht förderfähig. Nachvollziehbar ist jedoch, dass dies keine übliche Investition des Vereins im Sinne der Regelförderung bzw. der in den Vereinsförderungsrichtlinien geregelten Positionen darstellt. Aus diesem Grunde wurde durch die Verwaltung beim MGV angefragt, wie sich der Verein dazu stellt, die neue Übertragungsanlage für alle örtlichen Vereine unter Obhut der Gemeinde zu stellen. Mit Schreiben vom 03.03.2023 wurde uns durch den MGV mitgeteilt, dass dies nicht im Sinne des Vereines liegt, da die komplexe Bedienung der Anlage nur durch Mitglieder des Vereins, die hierfür ausgesucht und von der Herstellerfirma geschult werden, vorgenommen werden kann.

Weiter wurden wir darüber in Kenntnis gesetzt, dass der MGV durch die Fa. Hartmann und der VR-Bank bereits eine Unterstützung i.H.v. € 3.500 erhalten hat. Die restliche Finanzierung muss ansonsten über Rücklagen, welche eigentlich für die Finanzierung des laufenden Chorbetriebes benötigt wird, abgedeckt werden.

Die Verwaltung ist der Auffassung, da die Anlage bei Bedarf auch anderen Vereinen für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird, ein 50%iger Zuschuss zu gewähren. Nach Abzug der Spenden von € 3.500 vom Gesamtbetrag € 18.642,90 würde dies ein 50%iger Gemeindegzuschuss i.H.v. € 7.571,45 ergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Zuschussantrag des MGV zu und gewährt einen 50%igen Zuschuss für die Anschaffung einer Übertragungsanlage von € 7.571,45.

Anlagen:

Schreiben des MGV vom 26.01.2023
Sdchreiben des MGV vom 03.03.2023

MGV Muggensturm

Männerchor - Frauenchor - Gemischter Chor - Kinderchor



Herrn Bürgermeister Johannes Kopp
Damen und Herren des Kulturausschusses

Bürgermeisteramt Muggensturm			
31. Jan. 2023			
			

26. Januar 2023

Antrag auf Zuschuss einer Übertragungsanlage für den MGV Muggensturm

Sehr geehrter Herr Kopp,
sehr geehrte Damen und Herren des Kulturausschusses,

der MGV als „ältester“ Verein von Muggensturm tritt mit einer Bitte an Sie heran. Wir haben ein über 20 Jahre altes Equipment zur Übertragung bei unseren Veranstaltungen. Z.B. beim Pfälzer Weinfest, bei Konzerten oder auch bei Adventsfeiern, Fastnachtsfeiern usw. Da diese Anlage immer wieder an ihre Grenzen stößt und einige Teile davon auch defekt sind, haben wir überlegt uns neu auszustatten. Diese neue Anlage sollte dem heutigen Standard entsprechen, und die Möglichkeit haben, mit anderen Gerätschaften kompatibel zu sein. D.h. damit kann diese auch an andere Vereine verliehen und genutzt werden, z.B. beim Weihnachtsmarkt oder der Frauenfastnacht.

Bei den Informationen über die neue Ausstattung erschreckte uns natürlich die Höhe der Ausgabe, die unseren Verein sehr belasten würde.

Deshalb das Anliegen an Sie, uns einen Zuschuss zu gewähren.

Wir haben uns zwischenzeitlich 3 Angebote beschafft und würden diese dem Antrag auf Zuschuss gleich beilegen.

Über eine positive Antwort würden wir uns sehr freuen
und grüßen ganz herzlich

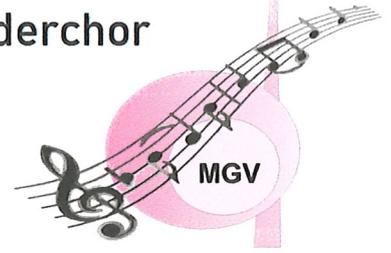

Peter Walter (1.Vorstand)


Helmut Knapp (2.Vorstand)

MGV Muggensturm

Männerchor - Frauenchor - Gem. Chor - Kinderchor

MGV 1859 Muggensturm e.V., Türkenlouisstr. 1, 76461 Muggensturm



Herrn Bürgermeister
Johannes Kopp

Damen und Herren des
Gemeinderates



3. März 2023

Sehr geehrter Herr Kopp,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

wie bereits in unserem ersten Schreiben erwähnt, dient die neue Anlage in erster Linie für unsere Veranstaltungen. Z.B. Pfälzer Weinfest, Konzerte, Versammlungen, Kinderchoraktivitäten und für Auftritte der wiederbelebten Gruppe 12er Revival. Außerdem kann sie natürlich für weitere Veranstaltungen eingesetzt werden. Wir dachten dabei an den Weihnachtsmarkt, die Frauenfastnacht oder wenn befreundete, kulturelle Vereine sie für eine Veranstaltung bräuchten.

Als Anschaffung für alle örtlichen Vereine unter der Obhut der Gemeinde sehen wir dies jedoch nicht. Grund dafür ist, die doch recht komplexe Bedienung. Mitglieder, welche für die Bedienung der Anlage ausgesucht wurden, wurden mit entsprechenden Infos der Herstellerfirma geschult.

Da es sich tatsächlich um eine außergewöhnlich hohe Anschaffung handelt, haben wir von der Fa. Hartmann und der VR-Bank bereits eine Unterstützung in Höhe von 3.500 € erhalten. Die restliche Finanzierung muss aus Rücklagen, welche eigentlich für die Finanzierung des laufenden Chorbetriebes benötigt wird, bezahlt werden.

Wir hoffen nun auch auf einen positiven Bescheid, seitens der Gemeinde.

Bis dahin
ganz herzliche Grüße

Peter Walter (1. Vorstand)

Helmut Knapp (2. Vorstand)

Gemeinde Muggensturm		Beschlussvorschlag		29/23 ÖS			
Amt: Hauptamt		Beratungsfolge		Sitzung am			
		Gemeinderat		08.05.2023			
AZ.:				öffentlich			
Beratungsergebnis:							
Bearbeiter: Susanne Volz							
Verfasser:							
einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvorschlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht

Zuschussantrag des Reitvereins Muggensturm; Modernisierung der Reitplätze

Der Reitverein Muggensturm teilte mit Schreiben vom 25.08.2022 mit, dass im Jahr 2023 vorgesehen ist, den Springplatz und den Grasplatz zu modernisieren. Die Fläche von ca. 2.500m² (ca. 35x70m) soll mittels Holzumrandung begrenzt und mit einer Reitsandschicht versehen werden.

Der Zuschussantrag zur Modernisierung der Reitplätze wurde bereits dem Kulturausschuss vom 08.12.2022 vorgelegt. Das Gremium sprach sich in dieser Sitzung dafür aus, dass vorab, da das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet liegt, mit dem Naturschutzbund/Baurechtsamt des Landratsamtes Rastatt die Sanierungsmaßnahme durch den Reitverein abgestimmt werden soll.

Mit E-Mail vom 18.04.2023 wurde uns vom Reitverein die Stellungnahmen vom Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht bezüglich der Sanierung der Außenplätze zugesandt.

Folgende Stellungnahmen wurden vorgenommen:

Gewerbeaufsicht:

Hier bestehen keine Bedenken.

Grundwasserschutz:

Das Vorhaben befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes 216051 „Grau Heck“ der Gemeinde Muggensturm. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Rastatt vom 01.07.1986 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung sind zu beachten.

Verbotstatbestände sind durch das Vorhaben lt. Landratsamt nicht betroffen, daher bestehen aus fachlicher Sicht von dort aus keine Einwände.

Bodenschutz:

Die gegenständlichen Reitplätze besitzen eine gültige Baugenehmigung vom 31. Oktober 1980, die Renovierung wird bodenschutzfachlich daher als Änderung im Bestand betrachtet. Der Grad der bereits vorhandenen Bodenversiegelung wird durch den beschriebenen Aufbau der neuen Tretschicht nicht maßgeblich gesteigert. Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde stellt das Vorhaben somit keinen Ausgleichspflichtigen Eingriff in das Schutzgut Boden im Sinne der §§ 14, 15 BNatSchG dar.

Die verwendeten Materialien zum Aufbau der neuen Tretschicht sind gemäß LAGA-Boden auf den Zuordnungswert ZO deklariert, von einer schadlosen Verwendung in offener Einbaukonfiguration kann daher ausgegangen werden.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

In den Jahren 2018-2021 erhielt der Reitverein einen Gemeindegzuschuss für verschiedene Modernisierungen der Reitplätze i.H.v. € 29.000.

Die nun anstehende Sanierungsmaßnahme der Reitplätze im Jahr 2023 wurde durch den Reitverein dahingehend begründet, dass der derzeitige Springplatz aufgrund der Unterhöhlung von Wühlmausgänge eine Gefährdung für die Pferde und Reiter darstellt. Weiterhin ist die Nutzung des vorhandenen Grasplatzes nicht mehr zeitgemäß, da hier, je nach Wetterbedingungen, andere Beschläge bei den Pferden notwendig wären. Moderne Reitplätze weisen eine Reitschicht aus Sand, bzw. Sand mit Zuschlagstoffen (Vlies/Jute) auf. Diese Beläge kommen dem Bewegungsapparat zugute.

Um den Mitgliedern des Reitvereins sowie den Besuchern eine möglichst zeitgemäße Anlage und Reitplätze zu bieten, ist daher notwendig, diese Modernisierungsmaßnahme durchzuführen.

Lt. Reitverein könnte nach dieser Sanierungsmaßnahme einzigartige Turniere in Muggensturm ausgetragen werden und hochklassige Dressurprüfungen sowie hochkarätige Springen bis zu der Klasse S stattfinden.

Der Reitverein hat verschiedene Angebote eingeholt. Die Bruttokosten des teuren Angebots liegen bei € 81.608, die bei dem günstigeren Angebot liegen bei € 73.793,09.

Beim günstigeren Angebot handelt es sich um Quarzsand ohne Zertifikat. Trotz Anfrage durch die Verwaltung wurde kein Angebot vorgelegt, welches zertifizierten Quarzsand (she. damalige Diskussion im Gemeinderat) beinhaltet, da dies lt. Reitverein deutlich teurer wäre, jedoch wäre das Angebot für den Reitsport, als auch für die Natur gut geeignet.

Lt. Reitverein baut die teure Firma hauptsächlich mit Matten (Untergrund Matten, als Deckschicht ein nicht qualifizierter Reitsand). Eine Umrandung muss hier noch zusätzlich von einer anderen Firma angefragt werden, da diese Firma diese nicht verbaut.

Zur Finanzierung des Projektes verfügt der Reitverein derzeit über eigene Mittel i.H.v. € 10.000, welche zum Großteil aus Einnahmen/Sponsoring des Turniers im Juli 2022 stammen.

Als Eigenleistung erfolgt durch den Verein nach Absprache mit dem Reitplatzbauer das Abtragen der Grasnarbe und Umfahren des Materials mit eigenem Radlader von der Kippstelle zum Bauvorhaben sowie der Einbau der Reitplatzeinfassung. Lt. Reitverein wird die Einfassung durch einen Sponsor gefördert, so dass die Eigenleistungen mit € 3.998,40 zu verzeichnen sind.

Bestätigt wurde durch die Vorsitzende des Reitvereins, Frau Reiser, mit Schreiben vom 16.10.2022, dass nach dieser Modernisierungsmaßnahme keine weiteren Sanierungs- bzw. Umbaumaßnahmen der Reitplatzanlage anstehen.

Die Gemeinde Muggensturm bezuschusst Bau- und Sanierungsmaßnahmen gem. Ziff. II. dieser Richtlinie mit max. 50% der Gesamtkosten gem. Ziff. III dieser Richtlinie nach vorheriger Einbeziehung von Verbandszuschüssen, Entschädigungsbeträgen von Versicherungen, natürlichen oder juristischen Personen sowie einer angemessenen Höhe an Eigenleistung des Vereines. Der Höchstbetrag des Zuschusses der Gemeinde Muggensturm beläuft sich je Maßnahme auf € 30.000,00.

Bei einem Gesamtbruttobetrag von ca. € 73.793,09 des günstigeren Unternehmens (= ohne zertifizierte Lösung), der Firma Reitsand GmbH, nach Abzug des Finanzierungsanteils des Eigenkapitals des Vereines, mindestens 20% (= € 14.759), des Zuschusses durch den Sportbund 30% (= € 22.138), verbleibt hier noch eine Gesamtsumme von € 36.896. Dies bedeutet, dass lt. Vereinsförderungsrichtlinien für Bau- und Sanierungsmaßnahmen durch die Gemeinde ein 50%iger Zuschuss i.H.v. € 18.448 – aufgerundet auf € 19.000 – gewährt wird.

Aufgrund der jährlichen Teilnahme am Sommerferienprogramm mit jeweils zwei Veranstaltungen, sowie der Ausrichtung von verschiedenen Turnieren, ist die Verwaltung der Auffassung, dem Reitverein die letztmalige Sanierungsmaßnahme nach der günstigeren Lösung i.H.v. € 19.000 zu unterstützen.

Beschlussvorschlag:

Die Modernisierungsmaßnahme der Außenplätze wird mit € 19.000 von der Gemeinde gefördert. Entsprechende HH-Mittel wurde bereits in den HH-Plan 2023 mitaufgenommen.

Gemeinde Muggensturm		Beschlussvorschlag		GR 30/23			
Amt: Hauptamt		Beratungsfolge		Sitzung am			
		Gemeinderat		08.05.2023			
AZ.:				öffentlich			
Beratungsergebnis:							
Bearbeiter: Susanne Lobejäger							
Verfasser: Claus Gerstner							
einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvorschlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht

Verkehrssituation „Industriegebiet Schleifweg III,, Straßenzustand des Wendehammers in der Verlängerung Heinkelstraße (Planstraße II)

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt aus dem Jahr 2006, sowie zuvor schon, ist der Bereich des Industriegebiets Schleifweg III (Gesamtfläche) als künftige industriell nutzbare Fläche/Industriegebietserweiterungsfläche ausgewiesen.

Im Vorgriff auf die Gesamtandienung der Heinkelstraße an die L67 gem. Regionalplanausweisung und Abstimmung mit den zuständigen Behörden wurde im Zuge der Industrieansiedlung L'Oréal die Industrieerweiterungsfläche mit den Planstraßen I und II erschlossen und dabei in Verlängerung der Heinkelstraße (Planstraße II) als Provisorium die Wendemöglichkeit ausgebaut. Darüber hinaus sieht der Bebauungsplan die Schaffung von Planungsrecht für eine verlängerte Trassenführung bis zur Gemarkungsgrenze Muggensturm/Malsch vor.

Sobald eine Straße im Gebiet eines rechtskräftigen Bebauungsplans ausgewiesen und die Erschließung fertiggestellt wurde, muss die Widmung den Festsetzungen dieses Bebauungsplans entsprechen. Dies ist so erfolgt.

Mittelfristig soll die Straße markierungsübergreifend bis zum Kreisverkehr an die L67 fortgeführt werden. Stand heute steht für die geplante Verbindung zur L67 noch immer kein zeitlicher Horizont fest, jedoch hat sich zwischenzeitlich gezeigt, dass der provisorische Ausbau im Bereich des Wendehammers den Belastungen durch starken LKW-Verkehr kaum standhält. Da aktuell die Planstraße II (Heinkelstraße) auch als Parkfläche insbesondere durch LKW stark frequentiert ist, kommt es im Bereich des nur provisorisch ausgebauten Wendehammers zu Abplatzungen im Übergang des Asphalt zur Schotterschicht sowie zu Zerstörungen der parallel verlaufenden Randeinfassungen. Weitere Probleme entstehen dadurch, dass dieser Bereich als Rastplatz von den LKW Fahren genutzt wird, obwohl die notwendige Infrastruktur fehlt. Hierüber wurde im Gemeinderat schon mehrfach diskutiert.

Die Gemeinde Muggensturm ist gem. § 44 StrG Baulastträger der Straße und somit für den Straßenzustand (auch haftungsrechtlich) verantwortlich.

In Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises nach § 45 Abs. 1 StVO (Parallelzuständigkeit) wurde die Straße im Januar 2023 nach § 45 Abs. 2 der StVO durch die Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde zur Verhinderung von Personen- und Sachschäden vorübergehend nur für Land- und Forstbetrieb freigegeben. Diese Regelung dient jedoch nur der Gefahrenabwehr, d.h. die Beschränkungen sind lediglich **situationsbezogen** und tragen daher regelmäßig keine dauerhafte Anordnung. Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht kann eine Sperrung der Straße nur mit der Benennung eines zeitliche Horizontes stattfinden. Dies bedeutet, dass wir zur Instandhaltung verpflichtet sind.

Von Seiten des Landratsamtes Rastatt als untere Straßenverkehrsbehörde wurde ebenfalls ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies nur eine kurzfristige Lösung bis zur Wiederherstellung des Straßenzustandes sein darf und wird.

Eine **dauerhafte Beschränkung** des Verkehrs nach § 45 Abs. 2 der StVO durch die Gemeinde Muggensturm als Träger der Straßenbaulast kommt – wie bereits bei der Verkehrsschau am

01.12.2021 festgestellt und vom Leiter des Straßenverkehrsamtes im Januar dieses Jahres nochmals bestätigt – nicht in Betracht, da diese der Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße dienen soll, die Schäden jedoch auf den Ausbauzustand der Straße zurückzuführen sind. Somit obliegt es der Gemeinde, um Schäden an der Straße zu vermeiden, einen Straßenzustand herzustellen, der für die ausgewiesene Nutzung geeignet ist.

Gem. § 13 Abs. 1 StrG ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch). Dieser Gemeingebrauch kann gem. § 14 Abs. 1 StrG von der Straßenbaubehörde vorbehaltlich anderer Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde beschränkt werden, wenn dies zur Durchführung von Straßenbauarbeiten oder wegen des baulichen Zustands zur Vermeidung außerordentlicher Schäden an der Straße notwendig ist. Letzteres kommt, wie oben ausgeführt, nicht zum Tragen. Eine Nutzungseinschränkung kann nur während der Durchführung der Arbeiten zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes erfolgen.

Dass vorwiegend Fahrzeuge einer nicht ortsansässigen Firma oder anderer in der Planstraße II (Verlängerung Heinkelstraße) abgestellt und auch Fahrerwechsel durchgeführt werden widerspricht nicht dem Gemeingebrauch. Die mit dem Aufenthalt einhergehende Vermüllung, die leider im gesamten Industriegebiet zu beobachten ist, hat ebenfalls keine straßenrechtliche Relevanz.

In der nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.03.2023 stellte die MBV durch Gemeinderat Herz den Antrag, die Planstraße II (Heinkelstraße) als Sackgasse ohne Wendemöglichkeit auszuweisen, da der jetzige Zustand der Straße als gefährlich anzusehen sei. Weiter sprach man sich dagegen aus, die Straße auf Kosten der Gemeinde immer wieder instand zu setzen. Beides ist aus rechtlichen Gründen nicht zulässig.

Mit Verweis auf laufende Gespräche und Abstimmungen mit der Straßenverkehrsbehörde stellte Hauptamtsleiter Gerstner in der Sitzung vom 13.03.2023 klar, dass eine Beschilderung und damit Nutzungseinschränkung einer für den allgemeinen Verkehr gewidmeten Straße, wie im Antrag der MBV gefordert, von Seiten der Straßenverkehrsbehörde nicht genehmigt werden würde.

Sollte der Gemeinderat dem Antrag der MBV dennoch folgen und diesen beschließen, wäre dieser Beschluss rechtswidrig. Gem. § 43 Abs. 2 GemO muss der Bürgermeister einem rechtswidrigen Beschluss widersprechen. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Sollte sich der Gemeinderat gegen eine Instandsetzung des Wendehammers aussprechen, kann von Seiten des Landratsamtes die Wiederherstellung im Zuge einer Ersatzvornahme gemäß § 25 LVwVG durchgesetzt werden. Als Träger der Straßenbaulast und somit auch haftungsrechtlich für den Zustand der Straße verantwortlich ist die Gemeinde verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand der Straße wiederherzustellen und für die Aufrechterhaltung Sorge zu tragen. Dabei sind geeignete Maßnahmen gegeneinander abzuwägen und das mildeste Mittel zu wählen. Kostenträger ist die Gemeinde.

Die Widmung der Straße als öffentliche Verkehrsfläche ist Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplans „IG Schleifweg III“. Eine Nutzungsänderung oder dauerhafte Sperrung könnte nur durch eine Entwidmung der öffentlichen Fläche erreicht werden (Teileinziehung der Widmung: § 7 Abs. 1 Satz 2 StrG). Voraussetzung für die Entwidmung ist ein Satzungsbeschluss/Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Schleifweg III“.

Die Teileinziehung einer Straße kann angeordnet werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit für eine nachträgliche Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungskreise oder Benutzungszwecke vorliegen. Für die Einziehung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 StrG i. V. m. § 7 Abs. 2 StrG die Straßenbaubehörde (Gemeinde) zuständig.

Bei der Abwägung und Prüfung auf Geeignetheit kann man nur zu dem Schluss kommen, dass die

Entwidmung und Beschilderung mit VZ *Sackgasse ohne Wendemöglichkeit, Land- und Forstwirtschaftlicher Verkehr frei*, nicht zielführend ist. Die Wahl des geeigneten Mittels muss zweckdienlich sein, um die aktuelle Situation im Bereich der Planstraße II (Heinkelstraße), insbesondere im Wendekreis, zu verbessern. Es muss davon ausgegangen werden, dass mit der vorgenannten Entwidmung und Nutzungseinschränkung nicht nur keine Verbesserung erreicht werden kann, sondern sich die Problematik verschlimmert. Die genannten Verkehrszeichen werden nicht verhindern, dass weiterhin Schwerlastverkehr in die Straße fährt und in der Folge durch Rangieren/Rückwärtsfahren schwere Schäden an dem bereits voll ausgebauten Teilstück der Straße sowie Flurschäden verursacht werden. Da die Maßnahme **nicht geeignet ist**, die problematische Situation in der Planstraße II (Heinkelstraße) zu beheben, sondern eine neue Problemsituation mit u.U. höheren Instandhaltungskosten eröffnet, **ist sie rechtlich nicht zulässig**.

Es kommen deshalb folgende Lösungsmöglichkeiten in Betracht:

1. Wiederherstellung Provisorium des Wendehammers

Sanierung des bereits bestehenden Wendehammers. Hierzu wird in der Mitte des Wendehammers die Mineralbetonschicht um ca. 4 cm abgetragen und eine 4 cm dicke Deckschicht eingebaut. Um die Randbereiche in der Mitte zu schützen, könnten Findlinge (wie am Kreisverkehr Badensee) gesetzt oder ein Erdhügel aufgeschüttet werden. Diese Variante ist deutlich kostengünstiger als ein Vollausbau, jedoch mit häufig wiederkehrenden Instandsetzungsarbeiten verbunden.

Die geschätzten Baukosten liegen bei ca. 15.000 € brutto.

2. Vollausbau des jetzt provisorisch ausgebauten Wendehammers

Bei einem Vollausbau des Wendehammers muss die Fläche komplett ausgekoffert und mit einem tragfähigen Unterbau versehen werden. Hierfür wird ein Mindestaufbau in folgender Form benötigt:

40-50 cm	Unterbau aus Schotter,
10 cm	Asphalt-Tragschicht.
6 cm	Asphalt-Bindeschicht
4 cm	Deckschicht.

Die geschätzten Kosten liegen bei ca. 300.000 € brutto inkl. Baunebenkosten.

Bei einem Vollausbau geht man von einer Lebensdauer von ca. 30 Jahren aus.

Im Hinblick darauf, dass nicht abzusehen ist, wann und ob die Anbindung zur L67 kommen wird, empfiehlt die Gemeindeverwaltung **keinen** Vollausbau des jetzigen provisorischen Teiles der Straße. Bei aktueller Preisinformation lassen 300.000 € eine 20-malige Instandsetzung zu. Unberührt bleibt der spätere Rückbau bei etwaiger Anbindung an die L67.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Instandsetzung weiterhin durch provisorischen Ausbau der Planstraße II.

B-Plan IG Schleifweg III
Flst.-Plan



Planzeichenlegende

- GI Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
- Baugrenze
- 0,8 Grundflächenzahl GRZ
- a Abweichende Bauweise
- GH Gebäudehöhe
- I / III Anzahl der zulässigen Vollgeschosse
- BMZ Baumassenzahl
- öffentliche Strassenverkehrsflächen
- öffentliche Grünflächen (Verkehrsgrün)
- private Grünflächen (gem. textl. Festsetzungen Ziff. 6+7)
- Fläche für Ausgleichsmaßnahmen und Versickerung
- Abgrenzung zum Maß der baulichen Nutzung
- Räumlicher Geltungsbereich
- Katasterplan (nachrichtl.)
- Bauvorhaben (nachrichtl.)

Nutzungsschablone (Füllschema)

Art der Nutzung Teilgebiet	maximale Grundflächenzahl GRZ	Art der Nutzung	GRZ
		GI 1	0,8
zul. Bauweise a-abweichend	maximale Baumassenzahl	zul. Bauweise	BMZ
		a	10,0
Vollgeschosse	GH Gebäudehöhe	Vollgeschosse	GH
		I	16,0 m
Erdfestiges-Fertigausbauterhöhe (EFH) als Bezugsgröße (BZH) in Meter über NN		BZH (LNN)	
		121,3 m	

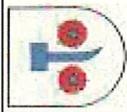
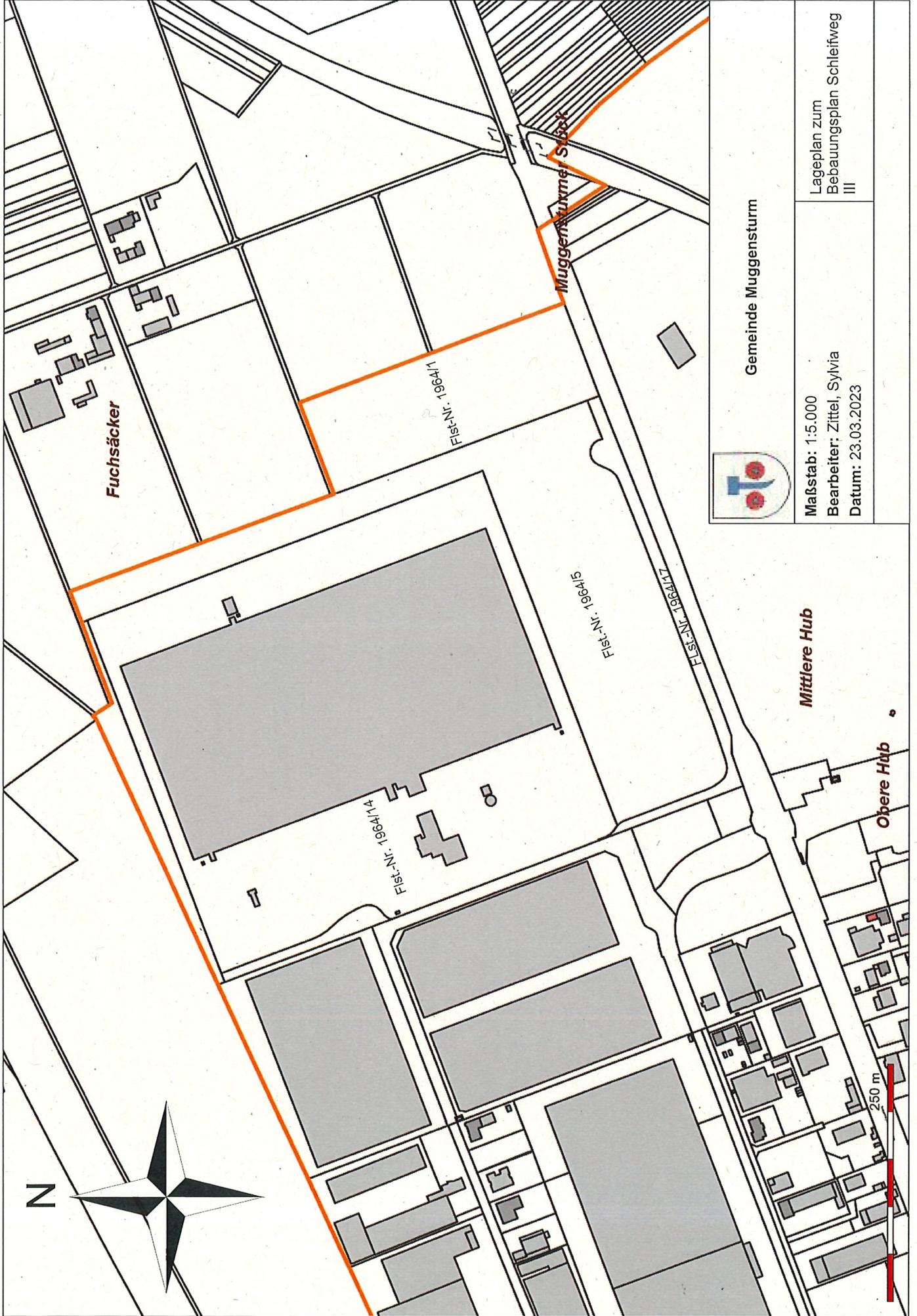
Verfahrensvermerk:

Aufstellungsbeschluss	gem. § 2 (1) BauGB	am	03.04.2017
Fachliche Unterrichtung der Öffentlichkeit	gem. § 3 (1) BauGB	vom	17.04.2017
		bis	18.05.2017
Fachliche Beteiligung der Behörden	gem. § 4 (1) BauGB	vom	06.04.2017
		bis	12.05.2017
Beschluss zur öffentlichen Auslegung	am	02.07.2017	
Bekanntmachung der Öffentlich. Auslegung		am	06.07.2017
Öffentliche Auslegung	gem. § 3 (2) BauGB	vom	17.07.2017
		bis	25.08.2017
Einhaltung der Stellungnahmen der Behörden	gem. § 4 (2) BauGB	vom	10.07.2017
		bis	25.08.2017
Einmale verkürzte Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB		am	18.09.2017
Beschluss zur öffentlichen Auslegung		am	04.10.2017
Öffentliche Auslegung		vom	18.10.2017
		bis	19.10.2017
Einhaltung der Stellungnahmen der Behörden und TdG		vom	21.09.2017
		bis	19.10.2017
Sitzungsbeschluss	gem. § 10 (1) BauGB	am	20.11.2017

Ausfertigungsvermerk:
 Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieses Bebauungsplans sowie die Länge der öffentlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergriffenen Öffentlichkeitsbeteiligungsmaßnahmen übereinstimmen.
 Muggensturm, den 21. Nov. 2017
 [Signature]
 Bürgermeister
 Öffentliche Bekanntmachung des Sitzungsbeschlusses und Aktualisierung des Bebauungsplans mit den örtlichen Bauvorschriften am 23. Nov. 2017

GEMEINDE MUGGENSTURM Bebauungsplan "Industriegebiet Schleifweg III"

M. 1: 1.000 L.O.
 M. 1: 3.000 DIN A3
 19.06.2017



Gemeinde Muggensturm

Maßstab: 1:5.000

Bearbeiter: Zittel, Sylvia

Datum: 23.03.2023

Lageplan zum
Bebauungsplan Schleifweg
III